



Eva-Maria Paulus
Stellvertretende Vorsitzende
Jagdverband Nauen e.V.

Berlin, 22.05.2019

An

Herrn Minister Jörg Vogelsänger

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des
Landes Brandenburg•

Henning-von-Tresckow Straße 2-13

14467 Potsdam

Entwurf der Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das
Land Brandenburg (BbgJagdDV) idF vom 09.05.2019

Sehr geehrter Herr Minister Vogelsänger,

stellvertretend für den Jagdverband Nauen wende ich mich mit der
Aufforderung an Sie, den Entwurf der Verordnung zur Durchführung des
Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV) nicht zu
unterzeichnen und damit nicht in Kraft zu setzen.

Der Verordnungsentwurf ist ohne eine angemessene Beteiligung der
Jägerschaft erfolgt; fundierte Stellungnahmen zum Verordnungsentwurf
waren nicht möglich, da der Entwurf der Verordnung der Geheimhaltung
unterlag.

Der vorliegende Entwurf bedarf der Überarbeitung. Er birgt unter
anderem ein erhebliches Konfliktpotenzial zwischen Jägerschaft und
Waldbesitzer.

Der Jagdverband Nauen e.V. wurde durch elektronische Nachricht vom
14.05.2019 über den Entwurf zur BbgJagdDV in Kenntnis gesetzt.

Zuvor wurden vom Präsidenten des LJVB -mit dem Verweis auf

Vertraulichkeit- die eingeforderten Informationen zum Entwurf der BbgJagdDV zuletzt in der erweiterten Präsidiumssitzung am 23.03.2019 nicht gegeben.

Eine Begründung für die Geheimhaltung des Entwurfs wurde nicht gegeben, bzw. reduzierte sich auf die Mitteilung, dass die oberste Jagdbehörde die Interessenvertreter, insbesondere die Mitglieder des Landes-Jagdbeirates, zur Geheimhaltung verpflichtet habe. •

Diese Verpflichtung, wie insgesamt das Vorgehen an dieser Stelle steht im ausgesprochenen Gegensatz zu demokratischen Gepflogenheiten.

Der Eindruck, dass hier einseitig Lobbyarbeit betrieben und geschützt wurde, ist nicht von der Hand zu weisen.

Wegen der ausgesprochen kurzen Frist kann eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Entwurf zur BbgJagdDV nur cursorisch erfolgen und ist in keinem Fall als abschließend anzusehen.

Zu § 1

Die Ausweisung von Eigenjagdbezirken unterhalb der gesetzlichen Mindestgröße berücksichtigt den Hegegedanken nicht. Denn die bislang zu beachtende, notwendige Voraussetzung der Hege bei der Ausweisung der Eigenjagdbezirke wurde ersatzlos gestrichen.

Zu § 2

Die Erhöhung der Jagdabgabe bei Jugendlichen und Falknern ist unbegründet. Die Mittel aus der Jagdabgabe wurden in den zurückliegenden Jahren teilweise nicht vollständig ausgeschüttet.

Zu § 4

Abs. 1: • Die Definition der erhöhten Wildschadenssituation im Wald für die Baumarten: Gemeine Kiefer, Rotbuche, Stieleiche, Traubeneiche, Gemeine Birke und Eberesche führt nach dem derzeitigen Sachstand regelmäßig dazu, dass die behördlich festgesetzten Abschusspläne beliebig überschossen werden können. Maßgeblich dafür sind subjektive Wahrnehmungen zur Verbiss- Situation.

Abs. 2:• Die Formulierung der Gruppenabschusspläne lässt zwei Formen von Gruppenabschussplänen erkennen:

a. Gemeinsame Abschusspläne von zusammenhängenden Jagdbezirken innerhalb einer Hegegemeinschaft.

b. Gruppenabschusspläne von Jagdbezirken in Wildlebensräumen ohne Mitgliedschaft in einer Hegegemeinschaft, die nicht zwingend zusammenhängen müssen.

Damit sind die Mitglieder der Hegegemeinschaften schlechter gestellt, der Sinn der Hegegemeinschaften wird substantiell untergraben.

Abs. 3 und 4:• Die Regelungen für die Abschussplanung in den Altersklassen 0 und 1 und beim weiblichen Wild der Schalenwildarten Rot-, Dam- und Muffelwild schaffen die Abschussplanung für das weibliche Wild der benannten Schalenwildarten faktisch ab.

Diese Regelungen widersprechen den anerkannten Bewirtschaftungsgrundsätzen dieser Schalenwildarten und auch der Anlage 1 zur BbgJagdDV. Der Wildarten- und altersgerechte Abschussplan wird hier unterwandert. Dem Ansinnen des § 21 Abs. 2 BJagdG, eines Wildarten- und altersgerechten Abschusses, wird hiermit unterlaufen. Eine derartige Regelung würde unweigerlich zur Überalterung der Schalenwildbestände führen.

Damit wird zusätzlich ein elementarer Regelungsinhalt der Hegegemeinschaften aufgehoben und diese in ihrer Stellung beeinträchtigt. Nicht zuletzt wird der Grundsatz aus § 1 Abs. 2 Satz 1 BJagdG ausgehebelt.

Abs. 9:• Der Verordnungsinhalt reduziert die Regelungskompetenz der Hegegemeinschaften auf die Abschussplanung des männlichen Schalenwildes Rot-, Dam- und Muffelwild in den Altersklassen 3 und 4 bzw. 3.

Abs. 11 und 12:• Hier werden Regelungsinhalte vermischt; zum Einen geht es um die zuverlässige Tötungswirkung; dazu stehen im BJagdG die entsprechenden Regelungen. Unklar bleibt, was im Entwurf zur BbgJagdDV, mit „jeweilige“ Stand der Technik gemeint ist, der für einen minimierten Bleieintrag in den Wildkörper als Referenz, rechtssicher

herangezogen wird?

Zu § 5

Abs. 1:

Die Verordnungsinhalte zur Tierart Nutria, als Tierart, die dem Jagdrecht unterliegen soll und sich regional auf Gewässer der I. Ordnung bewegt, stellt eine rechtsunsichere Regelung dar. Vergleichbare regionale Regelungen für Tierarten finden sich in einschlägiger Literatur nicht. • Das BJagdG kennt eine solche Differenzierung nicht.

Abs. 2: • Die beabsichtigten Jagdzeiten sind in mehreren Bereichen nicht konsistent bzw. lebensfern und wildbiologisch kontraproduktiv. •

Beispiele: •

Ricken und Kitz ab 1. August. • Zu diesem Zeitpunkt weisen die Kitz ein noch unzureichendes Gewicht auf, was eine sinnvolle Verwertung des Wildbrets als hochwertiges Lebensmittel infrage stellt. Die Durchsetzung der Regelung läuft dem Verbot nach Tierschutzgesetzes, Stichwort: „Töten von Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund“ zuwider. Die vorherige Erlegung der Ricke, die durchaus sinnvoll verwertbar ist, verbietet sich durch den Schutz der zur Aufzucht benötigten Elterntiere nach § 22, Abs. 4 BJagdG. Ich bitte auch den wildbiologisch anerkannten Fakt zur Kenntnis zu nehmen, dass Ricken ihre Kitz bis in den Monat November hinein säugen. •

Fuchs: • Die Fuchsbejagung im Februar ist in den Feldjagden eine entscheidende Eingriffsmöglichkeit in die Population, die insbesondere für Niederwildarten und Bodenbrüter überlebensnotwendig ist. Die Einschränkung der Bejagung auf die Jungfüchse ist darüber hinaus lebensfern. Eine Differenzierung zwischen adultem und juvenilem Fuchs ist in der jagdlichen Situation nicht praktikabel, insbesondere bei der Baujagd nicht. •

Schwarzwild: • Die Regelung für Schwarzwild ist entbehrlich, da dies bereits in der Verordnung über die Jagdzeiten (JagdZV) seit 1977 bundeseinheitlich geregelt ist.

Das Verbot der Bejagung der Blässgans, mit dem auf Federwild üblichen

Schrotschuss, ist bezogen auf die Art unbegründet und nicht nachvollziehbar.

Abs. 3• Die Regelungen zur ganzjährigen Schonung der Wildart Saatgans ist unbegründet und nicht nachvollziehbar. Der Verordnungsgeber sollte darüber hinaus die Wildart „Wildsaatgans“ zweifelsfrei mit wissenschaftlicher Bezeichnung definieren.

Zu § 8

Sie Herr Minister verfügen hierbei pauschal über das gesamte Bundesland Brandenburg hinweg, welche Baumarten Hauptholzart sind und damit keiner Schutzvorrichtungen bedürfen. • Das sind die Baumarten: Gemeine Kiefer, Rotbuche, Stieleiche, Traubeneiche, Gemeine Birke und Eberesche.

Die Regelungsinhalte zu Wildschäden im Wald kommen einer Zäsur gleich und setzen sich darüber hinaus über Regelungen nach dem Bundesjagdgesetz hinweg.

Abs. 1:• Widersprüchlich dabei ist, dass in § 8 Abs. 4 der Bezug der Hauptholzart zum Jagdbezirk genommen wird. Diese Widersprüchlichkeit erzeugt zusätzliche Rechtsunsicherheit. Hier ist also ein klarer Bezug zur Befundeneinheit erforderlich. Der Bezug zum Jagdbezirk wäre konsequent und dem Ansatz der Hauptholzart entsprechend, weil die Eigenschaft einer Hauptholzart mit der Repräsentanz im Bezugsraum verbunden ist und diese erheblich variieren kann. • In den Uckermärkischen Wäldern können sehr wohl die Rotbuche und die Stiel- und Traubeneiche Hauptholzart sein, in der Lausitz wird es wahrscheinlich jedoch nur die Gemeine Kiefer und die Gemeine Birke sein.

Bleibt die BbgJagdDV in diesem Punkt unverändert, wird zukünftig jeder Wildverbiss an den benannten Baumarten und insbesondere an den Baumarten Stieleiche, Traubeneiche und Rotbuche ein ersatzpflichtiger Schaden sein, weil diese nach allgemeiner Erfahrung nicht schadensfrei ohne Zaun- oder Verbiss-Schutz zu verjüngen sind. Das würde auch einen erheblichen Flächenumfang annehmen können. Hierin liegt ein hoher sozialer Zündstoff.

Abs. 2• :Die aufgeführten Schutzvorrichtungen sind nicht für Hauptholzarten vorgesehen. § 32 Abs. 2 des BJagdG hebt ausdrücklich

auf die anderen Baumarten, also die „Nebenbaumarten“, Alleen, Weingärten, Obstgärten und Flurholzanpflanzungen ab. Die in dem Verordnungsentwurf im § 8 Abs. 2 anschließend angeordneten Regelungsinhalte zu den üblichen Schutzvorrichtungen täuschen geschickt darüber hinweg, dass sie für die Baumarten: Gemeine Kiefer, Rotbuche, Stieleiche, Traubeneiche, Gemeine Birke und Eberesche nicht mehr angewandt werden müssen.

Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass der Eigenjagdbezirkseinhaber, der seine Flächen selbst bejagt, regelmäßig Eigentum Dritter in seinen bejagbaren Flächen mit angegliedert hat. Diese Dritten haben nach dem vorliegenden Entwurf der BbgJagdDV den Anspruch auf Wildschadensersatz von an den Hauptholzarten festgestellten Verbiss-Schäden.

Die vorgelegten Sachargumente sollten überzeugen, dass eine erneute Befassung mit der Thematik mehr als erforderlich sind.

Mit freundlichen Grüßen und Weidmannsheil